

Änderungen in den Sozialversicherungen

Der 1. Januar 2011 ist Stichtag für viele Anpassungen

Aufgrund der Volksabstimmung vom September 2010 wird der Beitragssatz der Arbeitslosenversicherung per 1. Januar 2011 um 0.2 Lohnprozent auf 2.2 Prozent erhöht und der Solidaritätsbeitrag von 1,0 Prozent für Besserverdienende wieder eingeführt. Gleichzeitig wird auch der Beitragssatz der AHV/IV/EO und die Minimalgrenze für geringfügige Löhne in der AHV heraufgesetzt sowie die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge angepasst.

Anpassungen der AHV

Vom 01. Januar 2011 bis 31.12.2015 wird der Beitragssatz der Erwerbsersatzordnung von 0.3 Prozent auf 0.5 Prozent angehoben. Der EO-Fonds ist durch das Ausrichten der Mutterschaftsentschädigung 2 Jahre später als erwartet unter die minimale Sicherheitsgrenze von 50 Prozent einer Jahresausgabe gesunken. Aus diesem Grund wird die bereits vor längerer Zeit angekündigte Beitragserhöhung umgesetzt. Als Folge wird der Beitragssatz der AVH/IV/EO für Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils um 0.1 Prozent auf 5.15 Prozent erhöht.

Der Bundesrat passt per 1. Januar 2011 die AHV- und IV-Renten der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung an. Gleichzeitig wird die AHV-Minimalgrenze für geringfügige Löhne von 2'200 Franken auf 2'300 Franken erhöht.

Anpassungen der ALV

Aufgrund der vierten Teilrevision des AVIG werden die Arbeitslosenversicherungsbeträge per 1. Januar 2011 um 0,2 Lohnprozent auf 2,2 Prozent erhöht. Auf den gleichen Zeitpunkt wird ein Solidaritätsbeitrag von 1,0 Prozent für Lohnbestandteile zwischen dem maximalen versicherten Verdienst von 126'000 und dem Zweieinhalbfachen davon, 315'000 Franken, eingeführt.

Entgegen der weitverbreiteten Meinung und von den Medien verstärkten Annahme, dass alle Massnahmen der vierten Teilrevision per 1. April 2011 wirksam werden, treten die Änderung der Beitragsberechnung der ALV per 1. Januar 2011 in Kraft.

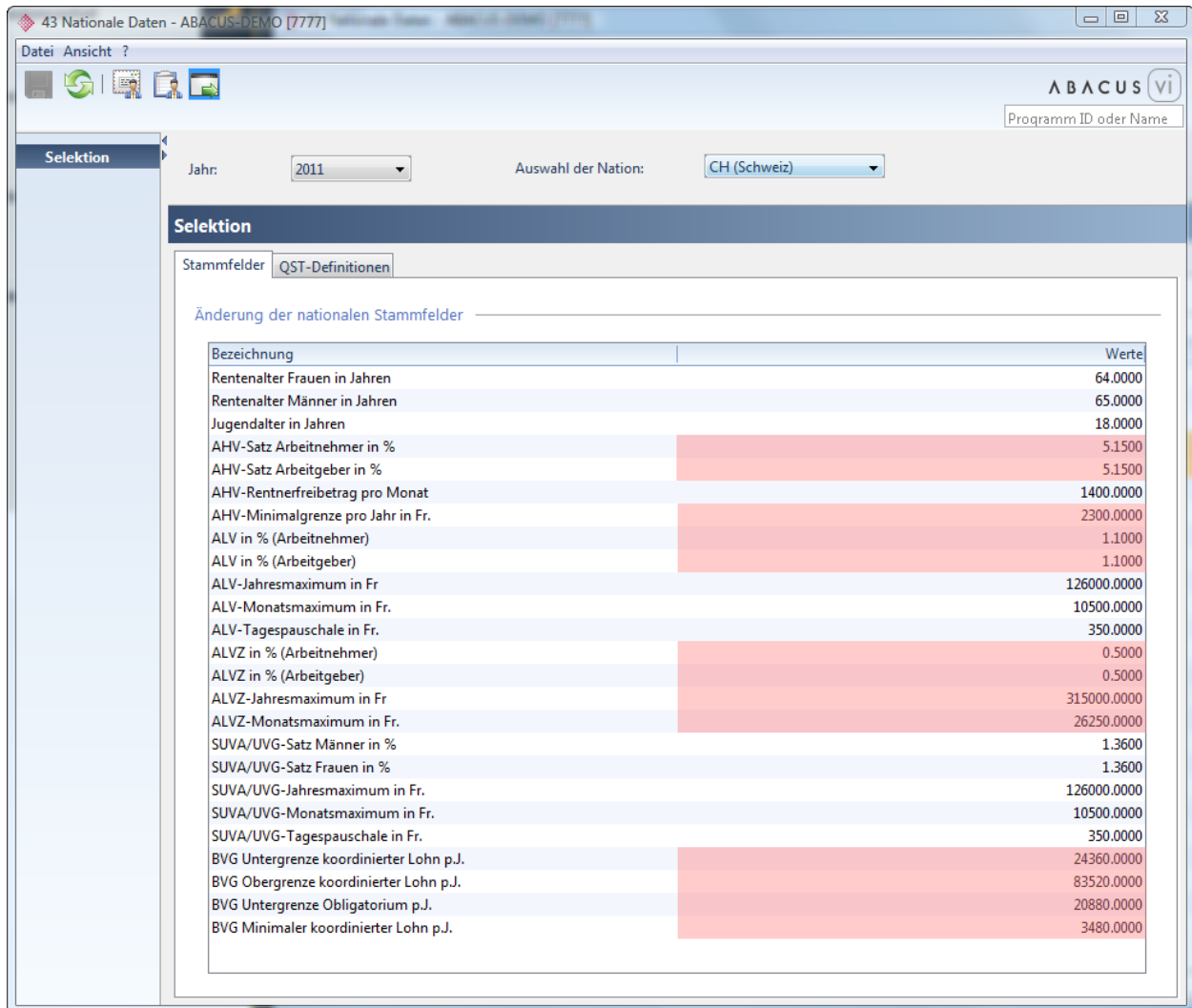
Anpassungen der BV

Mit der Anpassung der minimalen AHV/IV-Rente und der Maximalrente der AHV werden automatisch auch die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge erhöht. Der Koordinationsabzug wird von 23'940 auf 24'360 Franken erhöht und die Eintrittsschwelle steigt von 20'520 auf 20'880 Franken.

Weitere Informationen und Quelle:

www.bsv.admin.ch

Anpassungen in der ABACUS Enterprise Lohnbuchhaltung und ABACUS LohnLight



Bezeichnung	Werte
Rentalter Frauen in Jahren	64.0000
Rentalter Männer in Jahren	65.0000
Jugendalter in Jahren	18.0000
AHV-Satz Arbeitnehmer in %	5.1500
AHV-Satz Arbeitgeber in %	5.1500
AHV-Rentnerfreibetrag pro Monat	1400.0000
AHV-Minimalgrenze pro Jahr in Fr.	2300.0000
ALV in % (Arbeitnehmer)	1.1000
ALV in % (Arbeitgeber)	1.1000
ALV-Jahresmaximum in Fr.	126000.0000
ALV-Monatsmaximum in Fr.	10500.0000
ALV-Tagespauschale in Fr.	350.0000
ALVZ in % (Arbeitnehmer)	0.5000
ALVZ in % (Arbeitgeber)	0.5000
ALVZ-Jahresmaximum in Fr.	315000.0000
ALVZ-Monatsmaximum in Fr.	26250.0000
SUVA/UVG-Satz Männer in %	1.3600
SUVA/UVG-Satz Frauen in %	1.3600
SUVA/UVG-Jahresmaximum in Fr.	126000.0000
SUVA/UVG-Monatsmaximum in Fr.	10500.0000
SUVA/UVG-Tagespauschale in Fr.	350.0000
BVG Untergrenze koordinierter Lohn p.J.	24360.0000
BVG Obergrenze koordinierter Lohn p.J.	83520.0000
BVG Untergrenze Obligatorium p.J.	20880.0000
BVG Minimaler koordinierter Lohn p.J.	3480.0000

Im Programm 43 NATIONALE DATEN der ABACUS Enterprise Lohnbuchhaltung und im Programm 41 FIRMENSTAMMDATEN des ABACUS Lohnlight müssen für das Jahr 2011 folgende Felder angepasst werden:

Bezeichnung	Neue Grenzen	Bisherige Grenzen
AHV-Satz-Arbeitnehmer in %	5.15	5.05
AHV-Satz-Arbeitgeber in %	5.15	5.05
AHV-Minimalgrenze pro Jahr in Fr.	2'300.00	2'200.00
ALV in % (Arbeitnehmer)	1.10	1.00
ALV in % (Arbeitgeber)	1.10	1.00
ALVZ in % (Arbeitnehmer)	0.50	0.00
ALVZ in % (Arbeitgeber)	0.50	0.00
ALVZ-Jahresmaximum in Fr.	315'000.00	0.00
ALVZ-Monatsmaximum in Fr.	26'250.00	0.00
BVG Untergrenze koordinierter LOHN p.J.	24'360.00	23'940.00
BVG Obergrenze koordinierter LOHN p.J.	83'520.00	82'080.00
BVG Untergrenze Obligatorium p.J.	20'880.00	20'520.00
BVG Minimaler koordinierter LOHN	3'480.00	3'420.00

Diese Anpassung muss bei jedem Mandanten einzeln vorgenommen werden.